

## Überblick über aktuelle Zuschussprogramme der Länder

Die Soforthilfe ist eine finanzielle Überbrückung für kleinere Betriebe und Freiberufler, die aufgrund der Corona-Krise in eine existenzielle Notlage geraten sind.

### Baden-Württemberg

Zur Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen, u.a. für laufende Betriebskosten wie Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten u.Ä. werden einmalig Liquiditätszuschüsse gewährt. Voraussetzung: Liquiditätsengpässe oder Umsatzeinbrüche sind ausdrücklich durch Corona ab dem 11.03.2020 entstanden.

Staffelung der Zuschüsse:

- 9.000 Euro für Antragsberechtigte mit bis zu 5 Beschäftigten,
- 15.000 Euro für Antragsberechtigte mit bis zu 10 Beschäftigten,
- 30.000 Euro für Antragsberechtigte mit bis zu 50 Beschäftigten

Hierbei handelt es sich um Maximalbeträge; die Höhe der ausgezahlten Förderung entspricht der Höhe des durch Corona verursachten Liquiditätsengpasses oder entsprechenden Umsatzeinbruches.

Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten dürfen ihre Auszubildenden bei der Beschäftigtenzahl voll anrechnen.

Detailliertere Informationen erhalten Sie unter:

<https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramme-und-aufrufe/liste-foerderprogramme/soforthilfe-corona/>

Das Antragsformular erhalten Sie unter nachfolgendem Link:

[https://assets.baden-wuerttemberg.de/pdf/200325\\_Antrag\\_Soforthilfe-Corona\\_BW.pdf](https://assets.baden-wuerttemberg.de/pdf/200325_Antrag_Soforthilfe-Corona_BW.pdf)

### Bayern

Die Soforthilfe ist gestaffelt nach der Zahl der Erwerbstätigen und beträgt:

bis zu 5 Erwerbstätige 5.000 Euro,  
bis zu 10 Erwerbstätige 7.500 Euro,  
bis zu 50 Erwerbstätige 15.000 Euro,  
bis zu 250 Erwerbstätige 30.000 Euro.

Weitere Informationen unter nachfolgendem Link:

<https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/>

Anträge können bei einer der Bewilligungsstellen eingereicht werden, deren Adresse Sie unter o.g. Link erhalten. Hierfür muss der online ausgefüllte Antrag ausgedruckt

und unterschrieben werden, um ihn dann entweder als Scan / Foto per Mail oder per Post an die örtlich zuständige Bewilligungsbehörde zu senden.

Das Antragsformular finden Sie unter nachfolgendem Link:

[https://www.stmwi.bayern.de/fileadmin/user\\_upload/stmwi/Themen/Wirtschaft/Dokumente\\_und\\_Cover/2020-03-17\\_Antrag\\_Soforthilfe\\_Corona.pdf](https://www.stmwi.bayern.de/fileadmin/user_upload/stmwi/Themen/Wirtschaft/Dokumente_und_Cover/2020-03-17_Antrag_Soforthilfe_Corona.pdf)

## Berlin

Ab Freitag, den 27.03.2020, 12:00 Uhr sind Antragstellungen für Zuschüsse im Rahmen des Soforthilfe-Paketes II möglich.

Vorgesehen sind Zuschüsse in Höhe von 5.000 € für Kleinstbetriebe und Soloselbstständige mit bis zu 5 Beschäftigte. Antragstellungen sollen über die Investitionsbank Berlin erfolgen, die auf ihren Seiten das Antragsformular bereithalten wird.

Nähere Informationen finden Sie unter nachfolgendem Link:

<https://www.ibb.de/de/wirtschaftsfoerderung/themen/coronahilfe/corona-liquiditaets-engpaesse.html>

## Brandenburg

Betriebe bis 100 Mitarbeiter sollen zwischen 9.000 und 60.000 Euro Soforthilfe als nicht rückzahlbaren Zuschuss erhalten.

Staffelung der Zuschüsse:

bis zu 5 Erwerbstätige bis zu 9.000,- EUR,  
bis zu 15 Erwerbstätige bis zu 15.000,- EUR,  
bis zu 50 Erwerbstätige bis zu 30.000,- EUR,  
bis zu 100 Erwerbstätige bis zu 60.000,- EUR

Antragstellung für die Auszahlung der Mittel ist seit Mittwoch, den 25.03.2020, 09:00 Uhr, bei der Investitionsbank (ILB) möglich. Weitere Informationen zum Verfahren erhalten Sie unter nachfolgendem Link:

<https://www.ilb.de/de/wirtschaft/zuschuesse/soforthilfe-corona-brandenburg/>

Das Antragsformular erhalten Sie hier:

<https://www.ilb.de/media/dokumente/dokumente-fuer-programme/dokumente-mit-programmzuordnung/wirtschaft/zuschuesse/soforthilfe-corona-brandenburg/antrag-soforthilfe-corona-brandenburg.pdf>

## Bremen

Unternehmen in Bremen und Bremerhaven Soforthilfen von bis zu 5.000 Euro in einem vereinfachten Verfahren und bei besonderem Bedarf bis zu 20.000 Euro erhalten. Den Zuschuss können Kleinstunternehmen mit weniger als zehn

Beschäftigten und weniger als zwei Millionen Euro Jahresumsatz sowie Freiberufler erhalten.

Das Antragsformular finden Sie hier:

[https://www.bremen-innovativ.de/wp-content/uploads/2020/03/Antrag-BAB-Corona-Soforthilfe-Programm\\_v3.pdf](https://www.bremen-innovativ.de/wp-content/uploads/2020/03/Antrag-BAB-Corona-Soforthilfe-Programm_v3.pdf)

Weitere Informationen zur Unterstützung der Unternehmen hält das Land unter nachfolgendem Link bereit:

<https://www.bremen-innovativ.de/corona-info-ticker-fuer-unternehmen/>

## Hamburg

Über die IFB Hamburg kann ein Zuschuss im Rahmen der Hamburger Corona Soforthilfe (HCS) beantragt werden. Sie soll nach der Zahl der Beschäftigten gestaffelt sein und den in Vorbereitung befindlichen allgemeinen Notfallfonds des Bundes sinnvoll ergänzen. Vorgesehen sind direkte, echte Zuschussmittel in Höhe von

- 2.500 € (Solo-Selbständige)
- 5.000 € (weniger als 10 Mitarbeiter)
- 10.000 € (10-50 Mitarbeiter)
- 25.000 € (51-250 Mitarbeiter)

Um die Förderung optimal mit dem Notfallfonds des Bundes zu verzahnen, startet das genaue Antrags-, Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren nach dem Beschluss des Notfallfonds des Bundes durch das Bundeskabinett voraussichtlich in der kommenden Woche.

Nähere Informationen finden Sie hier:

<https://firmenhilfe.org/corona-krise-meistern/corona-krise-selbststaendig/>

## Hessen

Das Land Hessen verweist auf die bereits bestehenden Förderprodukte für Unternehmen. Einige der Kredit- und Bürgschaftsprogramme könnten auch zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen eingesetzt werden, die auf die Coronakrise zurückzuführen sind.

## Mecklenburg-Vorpommern

Die Landes-Soforthilfe kann bereits beantragt werden und ist in folgenden Staffeln vorgesehen:

- bis zu 5 Beschäftigte bis zu 9.000,00 Euro
- bis zu 10 Beschäftigte bis zu 15.000,00 Euro
- bis zu 24 Beschäftigte bis zu 25.000,00 Euro
- bis zu 49 Beschäftigte bis zu 40.000,00 Euro

Das Antragsformular ist unter nachfolgendem Link erhältlich:

<https://www.lfi-mv.de/export/sites/lfi/foerderungen/corona-soforthilfe/download-coronahilfe/Antrag-Coronahilfe-Maerz-2020.pdf>

Detailliertere Informationen zur Inanspruchnahme sind unter der Hotline-Nummer 0385 / 588 5588 oder online unter nachfolgendem Link erhältlich:

<https://www.lfi-mv.de/foerderungen/corona-soforthilfe/>

## Niedersachsen

Liquiditätszuschüsse können bei der niedersächsischen Förderbank (NBank) online und ohne Einbindung einer Hausbank beantragt werden. Das Zuschussprogramm „Liquiditätssicherung für kleine Unternehmen“ richtet sich an gewerbliche Unternehmen (mit bis zu 49 Beschäftigten) und Angehörige freier Berufe in Betrieben mit bis zu 49 Beschäftigten.

Damit soll Unternehmen geholfen werden, die sich aufgrund der Coronavirus-Krise in einer existentiellen Notlage befinden. Die Zuschüsse sind gestaffelt:

- bis fünf Beschäftigte: 3.000 Euro,
- bis zehn Beschäftigte: 5.000 Euro,
- bis 30 Beschäftigte: 10.000 Euro,
- bis 49 Beschäftigte: 20.000 Euro.

Detaillierte Informationen, wer die Unterstützung unter welchen Voraussetzungen in Anspruch nehmen kann, sind unter nachfolgendem Link erhältlich:

<https://www.nbank.de/Unternehmen/Investition-Wachstum/Niedersachsen-Soforthilfe-Corona/index.jsp>

Die Antragstellung sowie die Bewilligung erfolgt über das Kundenportal der NBank, in dem eine Registrierung erforderlich ist. Das Kundenportal selbst erreichen Sie unter nachfolgendem Link:

<https://www.nbank.de/Service/Kundenportal/Zugang-zum-Kundenportal/index.jsp>

## Nordrhein-Westfalen

Am 26.03.2020 hat das Land Nordrhein-Westfalen über den Start des Soforthilfeprogramms informiert, das in Zusammenarbeit mit dem Bund erstellt wurde. Die elektronischen Antragsformulare werden am Freitag, 27. März 2020, im Laufe des Tages online gehen; Anträge können bis 30.04.2020 gestellt werden.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Zuschüsse sind erhebliche Finanzierungsgpässe und wirtschaftliche Schwierigkeiten in Folge von Corona. Dies wird angenommen, wenn sich für den Monat, in dem der Antrag gestellt wird, ein Umsatz- bzw. Honorarrückgang von mindestens 50 Prozent verglichen mit dem durchschnittlichen monatlichen Umsatz (bezogen auf den aktuellen und die zwei vorangegangenen Monate) im Vorjahr ergibt.

Die Soforthilfe ist gestaffelt nach der Zahl der Beschäftigten und beträgt für drei Monate:

- 9.000 Euro für antragsberechtigte Solo-Selbstständige und Antragsberechtigte mit bis zu 5 Beschäftigten,
- 15.000 Euro für Antragsberechtigte mit bis zu 10 Beschäftigten,
- 25.000 Euro für Antragsberechtigte mit bis zu 50 Beschäftigten

Stichtag für die Berechnung der Mitarbeiterzahl ist der 31.12.2019. Auszubildende sind hier mit dem Faktor 1 anzusetzen und werden damit als voller Mitarbeiter gezählt.

Da Nordrhein-Westfalen nach der Kleinbeihilfenregelung des Bundes fördert, ist die Abgabe der sog. De-Minimis-Erklärung nicht erforderlich. Das Antragsverfahren läuft rein elektronisch.

Weitere Informationen sowie ab 27.03.2020 auch das Antragsformular erhalten Sie unter nachfolgendem Link: <https://www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020>

### Rheinland-Pfalz

Die Investition- und Strukturbank verweist auf die Rahmenbedingungen der „Corona-Soforthilfe für Kleinstunternehmen und Soloselbstständige“ des Bundes, die zwar feststehen. Allerdings befinden sich die Antragsdetails für Rheinland-Pfalz noch in der Finalisierung, weshalb noch keine Details genannt werden können.

Für aktuelle Informationen empfiehlt sich ein Besuch der Internetpräsenz der Investitions- und Strukturbank in Rheinland-Pfalz:

<https://isb.rlp.de/home/detailansicht/unterstuetzung-von-kmu-auch-in-krisenzeiten.html>

### Saarland

Das Saarland stellt einen bedingt rückzahlbaren Zuschuss (Rückzahlung ist erforderlich, wenn sich im Nachgang herausstellt, dass die Fördervoraussetzungen entgegen der Antragstellung nicht erfüllt waren) in Höhe von 3.000 bis 10.000 Euro für kleine und mittelständische Unternehmen als Überbrückung zur Verfügung bis das beschlossene Bundesprogramm greift. Eine Staffelung nach Umsatz / Jahr ist vorgesehen:

- bis 200.000 Euro Umsatz: Soforthilfe von 3.000 Euro
- bis 400.000 Euro Umsatz: Soforthilfe von 6.000 Euro
- über 400.000 Euro Umsatz: Soforthilfe von 10.000 Euro

Antragsberechtigt ist, wer im Jahresdurchschnitt weniger als zehn Beschäftigte hat und eines der beiden nachstehenden Merkmale nicht überschreitet:

- 350.000 Euro Bilanzsumme
- 700.000 Euro Umsatzerlöse in den 12 Monaten vor Abschluss

Die saarländische Regierung gibt unter nachfolgendem Link detailliertere Informationen:

<https://www.saarland.de/SID-FB704BE4-316C5903/254842.htm>

Das Antragsformular erhalten Sie hier:

[https://www.saarland.de/dokumente/res\\_wirtschaft/Antrag\\_Soforthilfe.pdf](https://www.saarland.de/dokumente/res_wirtschaft/Antrag_Soforthilfe.pdf)

### Sachsen-Anhalt

Das Land wird die vom Bund beschlossenen Mittel des Soforthilfeprogramms ausreichen. Bislang ist keine Ergänzung des Bundeszuschusses mit Landesmitteln vorgesehen.

Nach Angaben des Wirtschaftsministeriums Sachsen-Anhalt wird aktuell an einem schnellen und unbürokratischen Antragsverfahren gearbeitet, zu dem am Donnerstag, 26. März 2020, entsprechende Details veröffentlicht werden sollen.

Sobald dies der Fall ist, werden die Informationen auf nachfolgender Webseite veröffentlicht: <https://mw.sachsen-anhalt.de/media/coronavirus/wirtschaft/#c235465>

### Sachsen

Eine Ergänzung des Bundeszuschussprogramms für in Not geratene Betriebe mit Landesmitteln ist bislang nicht vorgesehen.

Eingerichtet wurde stattdessen ein zinsloses Liquiditätsdarlehen (Höhe bis 50.000,- Euro, in Ausnahmefällen bis 100.000,- Euro) für Solo-Selbstständige, Kleinstunternehmen und Freiberuflern in Sachsen mit einem Jahresumsatz von max. 1 Mio. Euro, das seit Montag, 23. März 2020 bei der Sächsischen Aufbaubank beantragt werden kann.

Weitere Informationen erhalten Sie hier:

<https://www.futuresax.de/news/hilfsangebote-corona-covid19>

### Schleswig-Holstein

Das Land will die verabschiedeten Bundeszuschüsse mittels Nothilfepaket ergänzen. Das Nothilfepaket sieht deshalb Zuschüsse von bis zu 10.000 Euro für Kleinstunternehmer, kleine Gewerbetreibende und Solo-Selbstständige in einer existenzbedrohlichen Wirtschaftslage vor, soll aber auch Hilfsprogramme für sonstige Gewerbetreibende und Selbstständige beinhalten.

Die Details der Richtlinie sowie entsprechende Antragsformulare sind noch nicht verfügbar. Avisiert wurde, dass die Hilfsprogramme ab nächster Woche laufen sollen und Informationen zur Antragstellung dann auf den Seiten des Landesportals verfügbar sein sollen.

Das Landesportal erreichen Sie über nachfolgenden Link:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/FAQ/Dossier/wirtschaft.html>

## Thüringen

In Thüringen ist bereits ein Soforthilfeprogramm gestartet. Es richtet sich an kleine Unternehmen und Soloselbstständige. Die Staffelung ist wie folgt:

- Maximal 5.000 Euro bei bis zu fünf Beschäftigten
- Maximal 10.000 Euro bei bis zu zehn Beschäftigten
- Maximal 20.000 Euro bei bis zu 25 Beschäftigten
- Maximal 30.000 Euro bei bis zu 50 Beschäftigten

Die Bewilligung und Auszahlung erfolgt über die Thüringer Aufbaubank, wobei die Anträge auch über die Handwerkskammern eingereicht werden können.

Detaillierte Informationen sowie die Antragsformulare als pdf-Datei erhalten Sie unter nachfolgendem Link:

<https://aufbaubank.de/Foerderprogramme/Soforthilfe-Corona-2020#foerderzweck>